

Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.01.2011
zu Ltg.-**694/A-5/109-2010**
-Ausschuss

Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 11. Jänner 2011

LR-P-L-14/081-2010

im Hause

DURCHSCHRIFT

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic betreffend Rinderversicherung, zu Zahl Ltg.-694/A-5/109-2010, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist, übermitteln:

Ziel der Rinderversicherung ist es, die finanziellen Verluste durch Verenden infolge von Krankheiten und Unfällen zu vermindern. Ausfälle in der Rinderhaltung werden dadurch kalkulierbarer gemacht und die Wiederbeschaffung wird erleichtert. Angesichts niedriger bzw. sich stark ändernder Preise bei gleichzeitig steigenden Produktionskosten gewinnt die Rinderversicherung zunehmend an Bedeutung. Auch international geht der Trend in Richtung Tierversicherungen als notwendige Option für bestimmte Risiken (Tierausfälle).

In NÖ sind im Jahr 2010 109.593 GVE versichert (entspricht etwa 153.430 Tieren). Bis zum aktuellen Zeitpunkt wurden 8.153 Tierschäden gemeldet, im Vergleich zum Vorjahr zum gleichen Zeitpunkt ist das eine Reduktion um 1,5 %. Ein sprunghafter Anstieg von Todesfällen ist weder der Abteilung Landwirtschaftsförderung noch der Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle bekannt, die Tierausfälle in NÖ waren im Bezug auf den versicherten Bestand in den vergangenen Jahren konstant.

Versicherungsanbieter sind natürlich daran interessiert, dass es zu keiner ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen kommt und haben daher entsprechende Regelungen in die Versicherungsverträge eingebaut. Schäden,

die infolge von Unterlassung veterinärmedizinischer Behandlungen und Schutzimpfungen und Nichtbeachten gesetzlicher Vorschriften entstehen, sind nicht versichert. Im Schadensfalle müssen auf Verlangen Tierarztbestätigungen über die durchgeführte veterinärmedizinische Behandlung und allfällige Untersuchungszeugnisse vorgelegt werden. Besonders schadensträchtige Betriebe werden im Rahmen eines eigenen Überwachungsprogramms analysiert und gegebenenfalls eine Sektion veranlasst.

Angesichts der vielen Maßnahmen und Detailbestimmungen bzw. der Tatsache, dass mit der Höhe der Entschädigung der tatsächliche Verkaufserlös nicht erreicht wird, besteht so gut wie keine Gefahr, dass es zu einer vorsätzlich unterlassenen Hilfeleistung kommt.

Grundlage für die Entschädigung eines Tierschadens ist die Entsorgungsbestätigung. Das Feststellen der Todesursache vor Ort wird in Österreich grundsätzlich weder bei versicherten noch bei nichtversicherten Tieren durchgeführt (außer BSE-Besprobung).

Jeder Tierhalter ist aufgrund der Versicherungsbedingungen und auch gesetzlich dazu verpflichtet, alles zu unternehmen, um Tierschäden zu vermeiden. Diese werden vom Versicherer bzw. von der Veterinärbehörde überwacht. Bei einem Verstoß gegen die Bedingungen wird keine Entschädigung geleistet.

Wichtig ist eine gute Zusammenarbeit des Landwirtes mit dem betreuenden Tierarzt, um die Tiergesundheit auf ein höchstmögliches Maß zu heben. Schäden, die nicht verhindert werden konnten, sollen rasch und unkompliziert entschädigt werden.

Die Rinderversicherung kann nicht für einzelne Tiere oder Rassen abgeschlossen werden, sondern immer nur für den gesamten Betrieb. Damit ist ausgeschlossen, dass nur jene Tiere versichert werden, die eine höhere Sterbewahrscheinlichkeit haben. Darüberhinaus ist die Entschädigungshöhe nach Tierrassen gestaffelt.

Mit diesen und weiteren Maßnahmen ist sichergestellt, dass die Versicherung nicht in betrügerischer Absicht und zum Leidwesen der Tiere in Anspruch genommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Dr. Stephan PERNKOPF